

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

Michael.andresek@bmvit.gv.at
+ 43 (1) 71162-65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.049.936

Wien, 27. Jänner 2020

**ÖBB-Strecken Wien Matzleisdorf (Meidling)-Wiener Neustadt
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf
(Münchendorf-Wampersdorf) km, 20,4-32,1
Projektänderungen und Projektergänzung, "Umbau Bf. Wampersdorf"
km 29,301- km 32,100
Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000
Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags und
Stellungnahmemöglichkeit**

EDIKT

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für den 2-gleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf die grundsätzliche Genehmigung erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 11. Oktober 2018, GZ. BMVIT-820.376/0012-IV/IVVS4/2018, wurde der Antragstellerin die Detailgenehmigung für dieses Vorhaben gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 11 UVP-G 2000 unter Mitwirkung von §§ 2, 3 HIG, §§ 20, 31 ff EisbG, § 32 und 127 iVm § 38 WRG und §§ 17 ff Forstgesetz erteilt.

Mit Antrag vom 12. Juli 2019, ho. eingelangt am 6. September 2019, wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Änderung und Ergänzung des oben angeführten Vorhabens (Grundsatz- und Detailgenehmigung) angesucht.

Die vorgelegten Projektergänzungen und -änderungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Beschreibung des Vorhabens

Das Projektende verschiebt sich von km 30,892 auf km 32,100. In Änderung zum bisherigen Projekt werden ab km 30,507 alle bestehenden Anlagen baulich erneuert. Von ca. km 30,050 bis km 30,507 erfolgt eine Anhebung der Gleisanlagen gegenüber dem UVP-Projekt von 2018.

Im Bereich von km 29,60 bis km 30,05 werden nur die Gleislagen geringfügig adaptiert (Weichenverbindung W3 – W4, Höhenlage Gleis 3). Das Becken 31 bleibt baulich gleich, wird jedoch mit einer größeren Niederschlagsmenge dotiert.

Die Bauphase wird ab km 29,301 der Pottendorfer Linie bzw. bis km 1,009 der Strecke Wampersdorf – Gramatneusiedl neu untersucht, da die Bauarbeiten von km 29,301 bis 32,100 in einem gemeinsamen Baulos („Umbau Bf. Wampersdorf“) realisiert werden sollen.

Um die Infrastruktur zu verbessern sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Umbau des gesamten Bahnhofs Wampersdorf auf schnellere Weichenverbindungen und eine Maximalgeschwindigkeit von 160 km/h auf den Streckengleisen bzw. im Regelfall 100 km/h auf den sonstigen Bahnhofsgleisen
- neuer Unter- und Oberbau;
- Errichtung von Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Drainagen, Versitzbecken);
- niveaufreie Querungen von Verkehrswegen (Über- und Unterführungen von Straßen und Wegen); Anpassung der Reisenbachquerung auf die aktuellen Gleislagen
- Erneuerung der Sicherungsanlagen, der Telekommunikationsanlagen und der elektrischen Anlagen (alle Weichen werden fern bedient und mit elektrischer Weichenheizung ausgerüstet);
- Errichtung eines weiteren Technikgebäudes am Bahnhofssüdkopf bei km 31,5 für die erforderlichen technischen Räume für Leit- und Systemtechnik (LS), Telekom (TK) und Energie (EN) inkl. Traforaum;
- Anpassung bzw. Neuerrichtung von Rad- und Wirtschaftswegen;
- Umbau des bestehenden sechsgleisigen Verzweigungsbahnhofs Wampersdorf auf eine neue Bahnsteigkonfiguration mit 2 Inselbahnsteigen und niveaufreien Bahnsteigzugängen;
- Errichtung eines Bahnhofsvorplatzes für Park & Ride, Bike & Ride und Autobusse westlich des neuen Bahnhofs Wampersdorf;
- neue Oberleitung im Bahnhof Wampersdorf

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Donnerstag, den 30. Jänner 2020, bis einschließlich Freitag, den 13. März 2020**, zur Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 12.7.2019 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen samt Gutachten gemäß § 31a EISbG;

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei den folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Montag bis Freitag 9-15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. /652219).
- **Standortgemeinden**: die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Marktgemeinde Pottendorf. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist (30.1.2020 bis 13.03.2020) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 und 5 UVP-G 2000, haben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen

auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen (idgF)

§ 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a, 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000);
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG);

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Andresek